



Sitzung vom

28. Juni 2022

Mitgeteilt den

29. Juni 2022

Protokoll Nr.

550/2022

Gemeinde Val Müstair

OP-Teilrevision "Ortsbildprägende Bauten / Kommunale Bestimmungen zum Zweitwohnungsbau" Genehmigung

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Val Müstair** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. April 2021 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 43, 44, 45, 45A und 63A - 63D)
- Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Ortsbildprägende Bauten – Müstair
- Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Ortsbildprägende Bauten – Sta. Maria
- Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Ortsbildprägende Bauten – Valchava
- Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Ortsbildprägende Bauten – Valpaschun / Craistas
- Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Ortsbildprägende Bauten – Lü / Lüsai / Fuldera
- Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Ortsbildprägende Bauten – Tschieriv

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Val Müstair die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 27. Mai 2021 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Bestandesaufnahme "Ortsbildprägende Bauten", November 2016

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 26. März 2018 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 28. April 2021 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 17. Mai 2021. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 ersuchte der Gemeindevorstand Val Müstair um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 % unterliegt die Gemeinde Val Müstair der Zweitwohnungsgesetzgebung. Um Planungs- und Rechtssicherheit für Projekte und Bauvorhaben zu schaffen, möchte sie sämtliche Aspekte der Zweitwohnungsgesetzgebung regeln, soweit sie dafür zuständig ist. Die Gemeinde definiert gemäss PMB aufgrund der Bundesgesetzgebung sowie der kantonalen Ausführungsbestimmungen folgende Ziele bzw. Aufgaben:

- Schaffung von klaren Verhältnissen bezüglich Umgang mit Wohnungen (Erst- und Zweitwohnungen, touristisch bewirtschaftete Wohnungen);
- Bezeichnung der Ortsbildprägenden Bauten auf Basis eines Gesamtkonzepts über das Ortsbild;
- Erlass von kommunalen Zweitwohnungsbestimmungen in Ergänzung zu den Vorschriften von Bund und Kanton.

Zur Erfüllung dieser Ziele bzw. Aufgaben hat die Gemeinde eine Teilrevision des Baugesetzes sowie sechs Generelle Gestaltungspläne (GGP) für die einzelnen Fraktionen beschlossen. Dabei wurde das Baugesetz angepasst und mit neuen Bestimmungen (z.B. Art. 45A "Ortsbildprägende Bauten") ergänzt. In den sechs GGP wurden Ortsbildprägende Bauten bezeichnet sowie die Ortsbildschutzbereiche an den Perimeter der historischen Siedlung angepasst.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan Graubünden (KRIP) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Val Müstair (RRIP) übereinstimmt. Sowohl der KRIP als auch der RRIP befassen sich mit schützenswerten Ortsbildern. Zur Thematik der ortsbildprägenden Bauten machen die Richtpläne keine Aussagen.

Es kann festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Teilrevision des Baugesetzes

Art. 44 (Geschützte Bauten)

Art. 44 Abs. 3 BauG sieht vor, dass der Gemeindevorstand bei geschützten Bauten nach Einholung einer Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege "oder des Bauberaters" über allfällige Auflagen entscheide.

Betreffend neuen Wohnungen in ortsbildprägenden und geschützten Bauten sieht die Gemeinde in Art. 63B BauG einen wichtigen Verweis auf Art. 35d KRVO vor, wonach in solchen Fällen die Projektpläne vor Erteilung der Baubewilligung zwingend der Denkmalpflege zur abschliessenden Stellungnahme zu unterbreiten sind.

Art. 45A (Ortsbildprägende Bauten)

Art. 45A Abs. 4 BauG sieht vor, dass geringfügige Abweichungen von den Anforderungen nach Art. 45A Abs. 2 und 3 BauG möglich sind, wenn ein als ortsbildprägend bezeichnetes Gebäude nicht als Zweitwohnung, sondern zu anderen Zwecken (z.B. Erstwohnung, Gewerbe) umgebaut resp. umgenutzt werden soll.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass bei allen als ortsbildprägend bezeichneten Objekten im Grundsatz die gleichen Anforderungen gelten. Demnach ist bei der Bezeichnung der ortsbildprägenden Bauten nach dem Gesamtkonzept über das Ortsbild vorzugehen und zunächst der Schutzstatus festzulegen. Aufgrund des Schutzstatus eines Objekts ergeben sich sodann verschiedene Nutzungsmöglichkeiten nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, ZWG; SR 702). Im Lichte von Art. 9 Abs. 1 ZWG ist es nicht zulässig, den Schutzstatus von der Nutzung eines Gebäudes abhängig zu machen bzw. abzuleiten (sog. Konzept "Schutz vor Nutzung"). Im Einzelfall können jedoch geringfügige Ausnahmen bzw. Abweichungen der Regel, welche nachvollziehbar begründet sind und von der Gestaltungsberatung positiv beurteilt werden, akzeptiert werden.

Vorliegend sieht Art. 45A Abs. 4 BauG eine gewisse Lockerung der Schutzanforderungen bei ortsbildprägenden Objekten vor, die nicht zu Zweitwohnzwecken genutzt werden sollen. Nach dem Gesagten dürfen durch diese Bestimmung die Vorgaben von Art. 45A Abs. 2 und 3 BauG nicht ausgehöhlt werden. Es müssen nach wie vor die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur des Gebäudes im Wesentlichen unverändert bleiben (Art. 9 Abs. 1 lit. a ZWG). In diesem Sinne kann die Bestimmung genehmigt werden.

Im Übrigen gibt die am 28. April 2021 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 43, 44, 45, 45A und 63A - 63D) zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Generelle Gestaltungspläne 1:1000 Ortsbildprägende Bauten – Müstair; Sta. Maria; Valchava; Valpaschun / Craistas; Lü / Lüsai / Fuldera; Tschierv

1. Allgemeine Bemerkungen

Im Auftrag des ARE sowie der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung wurde die Wegleitung "Geschützte und ortsbildprägende Bauten, Nutzungsplanung" vom 22. Oktober 2018 erarbeitet. Diese Wegleitung bezweckt zum einen eine einheitliche und mit dem ZWG kompatible Praxis bei der Bezeichnung ortsbildprägender Bauten in der Ortsplanung. Zum anderen bietet sie eine konkrete Hilfestellung bei Umbauvorhaben an geschützten und ortsbildprägenden Bauten.

Als "ortsbildprägend" können Gebäude bezeichnet werden, die aufgrund ihrer Lage und Gestalt wesentlich zur erhaltenswerten Qualität des Ortsbildes und zur Identität des Orts beitragen (Art. 6 Abs. 1 der Zweitwohnungsverordnung, ZWV; SR 702.1). Gemäss Art. 35a KRVO hat die Bestimmung der ortsbildprägenden Bauten grundsätzlich im Ortsplanungsverfahren zu erfolgen. Zwingende Grundlage für die Festlegung von Bauten als ortsbildprägend im GGP bildet ein Gesamtkonzept über das Ortsbild, welches insbesondere eine Gesamtschau der in Frage kommenden Objekte umfasst. Ein solches Gesamtkonzept sollte einheitliche Kriterien verwenden und Schwerpunkte der Erhaltung sowie die langfristige Perspektive für das Ortsbild aufzeigen. Für die Erstellung des Konzepts ist die Gemeinde zuständig. Die Erarbeitung des Gesamtkonzepts soll in drei Schritten erfolgen. In einer umfassenden Siedlungsanalyse sind zunächst anhand der vorhandenen Grundlagen die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken des bestehenden Siedlungsgefüges zu prüfen. Aus der Analyse können sodann die notwendigen oder gewünschten Ziele abgeleitet werden. Schliesslich sind Massnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Ortsbildes abzuleiten und zu formulieren.

2. Vorgehen der Gemeinde Val Müstair

Vorliegend hat die Gemeinde Val Müstair zunächst die Perimeter der historischen Siedlungen von Müstair, Sta. Maria, Valchava, Valpaschun, Craistas, Lü, Lüsai, Fuldera und Tschierv definiert. Alsdann wurden innerhalb dieser Perimeter diejenigen

Gebäude bezeichnet, welche aufgrund ihrer Lage und Gestalt möglicherweise zur erhaltenswerten Qualität des Ortsbildes und zur Identität der Orte beitragen. Schliesslich wurden die Bauten in der Bestandesaufnahme vom November 2016 nach einheitlichen Kriterien bewertet. In der Regel handelt es sich um leerstehende Stallbauten.

Im Rahmen der Totalrevision ihrer Ortsplanung vom 7. August 2013 (genehmigt mit Regierungsbeschluss vom 13. September 2016, Prot. Nr. 800/2016) hatte die Gemeinde Val Müstair detaillierte Schutzfestlegungen beschlossen. Die Planung beinhaltete insbesondere Ortsbildschutzbereiche, Freihaltebereiche, geschützte und zu erhaltende Bauten sowie weitere Gestaltungsanordnungen. Gemäss PMB bestehen damit für sämtliche Ortskerne der einzelnen Ortschaften umfassende Schutz- und Erhaltungsanordnungen. Weiter macht die Gemeinde geltend, dass ein Gesamtkonzept über das Ortsbild gemäss Art. 35a KRVO in Form der geltenden Generellen Gestaltungspläne mit entsprechenden Gestaltungsvorschriften vorliege. Eine Überarbeitung des Ortsbildschutzkonzepts sei daher nicht erforderlich bzw. unter dem Aspekt der Planbeständigkeit kaum vertretbar. Auf der Grundlage der bestehenden, spezifischen Ortsbildschutzplanung gehe es daher lediglich "um eine Ergänzung der bestehenden Klassierungskategorien durch eine neue Kategorie ortsbildprägend nach Art. 6 ZWV" im Sinne der Erläuterungen im Regierungsbeschluss vom 31. Mai 2016 (Prot. Nr. 515/2016) zur Teilrevision der KRVO.

Aufgrund der guten Qualität der bestehenden Gestaltungsplanung erfüllt das Vorgehen der Gemeinde Val Müstair die vorbeschriebenen Anforderungen und ist somit als korrekt zu beurteilen.

3. Materielle Bemerkungen zu den ortsbildprägenden Bauten

3.1 GGP 1:1000 Ortsbildprägende Bauten – Lü / Lüsai / Fuldera

Die Gebäudeteile auf der Parzelle Nr. 1887 in Fuldera sind im rechtskräftigen GGP 1:2000 Tschier / Tschier Orasom / Lü / Lüsai / Fuldera / Fuldera Daint / Prazöl / Fulrom / Valchava / Valpaschun / Craista / Pütschai / Sta. Maria / Sielva / Müstair vom 7. August 2013 als "geschützte Baute" (Nr. 4) resp. "erhaltenswerte Baute" (Nr. 4-B) festgelegt. Im vorliegenden GGP sollen diese Schutzfestlegungen aufgehoben und das ganze Gebäude als "ortsbildprägend" klassiert werden.

Gestützt auf das Anhörungsverfahren, die vom ARE anlässlich der Besichtigung vom 6. April 2022 im Beisein der Gemeinde und der Eigentümer erstellte Fotodokumentation sowie auf die zustimmende Stellungnahme der Denkmalpflege vom 12. April 2022, kann die neue Schutzfestlegung der Baute als "ortsbildprägend" (statt "geschützt" resp. "erhaltenswert") genehmigt werden.

3.2 GGP 1:1000 Ortsbildprägende Bauten – Valchava

Betreffend das auf der Parzelle Nr. 1415 in Valchava gelegene Gebäude samt Stall besteht zwischen der Eigentümerschaft und dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) eine Vereinbarung vom 18. September 1995. Danach verpflichtete sich die Eigentümerschaft sowie deren Rechtsnachfolger, das Gebäude in gutem Zustand zu bewahren und keine Veränderungen ohne Genehmigung durch das EKUD vorzunehmen. Der hierfür geleistete kantonale Beitrag müsste zurückerstattet werden, falls diese Bedingungen nicht eingehalten würden.

In der Folge wurden das Gebäude samt Stall im rechtskräftigen Generellen Gestaltungsplan 1:2000 Tschier / Tschier Orasom / Lü / Lüsai / Fuldera / Fuldera Daint / Prazöl / Furom / Valchava / Valpaschun / Craista / Pütschai / Sta. Maria / Sielva / Müstair vom 7. August 2013 als geschützte Bauten festgelegt.

Im vorliegenden GGP wurde die Festlegung "geschützte" Baute für den Stallteil (Nr. 46-A) aufgehoben und der Gebäudeteil als "ortsbildprägende" Baute festgelegt. Eine Begründung für diese Herabstufung des Schutzgrades fehlt.

Mit Anhörungsschreiben vom 23. Februar 2022 stellte das ARE der Gemeinde die Nichtgenehmigung der entsprechenden Schutzfestlegung in Aussicht. Gleichzeitig wurde der Gemeinde sowie der Eigentümerschaft die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Stellungnahme vom 21. März 2022 macht die Gemeinde geltend, die Schutzminderung sei insofern zu relativieren, da die gestalterischen Anforderungen auch bei ortsbildprägenden Bauten hoch seien und u.a. ein Abbruch auch diesfalls nicht zulässig wäre. Im Übrigen seien privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Eigentümerschaft und dem Kanton aus Sicht der Gemeinde irrelevant.

Mit Schreiben vom 17. März 2022 beantragen die Eigentümer der Parzelle Nr. 1415 sinngemäss, ihr Stallgebäude Nr. 46-A sei nicht als "ortsbildprägend", sondern weiterhin als "geschützte Baute" festzulegen.

Ob vorliegend eine Herabstufung der Stallbaute von "geschützt" zu "ortsbildprägend" sachlich vertretbar ist, kann mangels einer detaillierten Begründung der Gemeinde nicht beurteilt werden. Allgemein darf bei Schutzfestlegungen nicht auf subjektive Wünsche der Betroffenen abgestellt werden, sondern es ist eine gleichwertige Behandlung im Vergleich zu Objekten von ähnlicher Bedeutung sicherzustellen. Besonders wenn die Gemeinde eine Herabstufung der Schutzfestlegung eines einzelnen Gebäudes beabsichtigt, muss sie eine sorgfältige Beurteilung der Baute vornehmen und darf eine Herabstufung nur vornehmen, wenn dies aus objektiven Gründen gerechtfertigt erscheint. Dabei hat sie für die Abweichung eine eingehende Begründung zu liefern.

Zusammenfassend wird das Genehmigungsverfahren für die Aufhebung der bisherigen Schutzfestlegung der Stallbaute Nr. 46-A auf der Parzelle Nr. 1415 und der neuen Festlegung als "ortsbildprägend" sistiert. Die Gemeinde wird angewiesen, innert Jahresfrist eine eingehende Begründung für die Herabstufung nachzureichen. Dabei wird der Gemeinde empfohlen, sich mit der Denkmalpflege in Verbindung zu setzen, damit neben den grundsätzlichen Fragestellungen einer Herabstufung auch über allfällige finanzielle Folgen gesprochen werden kann.

3.3 GGP 1:1000 Ortsbildprägende Bauten – Müstair

Die Gemeinde Val Müstair hat im rechtskräftigen Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2000 Müstair vom 7. August 2013 im Gebiet "Dosü" auf den Parzellen Nr. 186, 188 – 190 sowie 744 (Teilfläche) eine Hotelzone A mit einer Gesamtfläche von ca. 3775 m² ausgeschieden.

Im Genehmigungsbeschluss vom 13. September 2016 (Prot. Nr. 800/2016) stellte die Regierung fest, dass für diese Hotelzone A keine konkretisierenden Regelungen im Rahmen des GGP vorliegen. Für die Realisierung eines Hotelprojekts müssten somit lediglich die Werte der Regelbauweise (maximal zulässige Gebäudelänge von 45 m;

minimal einzuhaltende Grenzabstände von 5 m resp. von 2,5 m; sich daraus ergebender minimal einzuhaltender Gebäudeabstand sowie zusätzlich die maximal zulässige Gesamt- und Fassadenhöhe) beachtet werden müssten, wobei dadurch im Übrigen auch das Nutzungsmass gemäss Art. 25 KRG mangelhaft bestimmt sei. Ferner würden für die Hotelzone A in Müstair im Baugesetz auch weitergehende Bestimmungen hinsichtlich der Einfügung eines Projekts in das bestehende Siedlungsgefüge resp. Ortsbild fehlen. Schliesslich sei im Übrigen auch kein Folgeverfahren (Areal- oder Quartierplanverfahren) festgelegt worden. Nach einem durchgeführten Anhörungsverfahren wurde die Gemeinde angewiesen, weitergehende Regelungen zur bestmöglichen Anpassung eines künftigen Projekts an die bestehende Siedlungsstruktur resp. an das Ortsbild zu erlassen. Entsprechend wurde das Genehmigungsverfahren für die Hotelzone A auf den Parzellen Nrn. 186, 188 bis 190 sowie 744 (Teilfläche) sistiert.

Im vorliegenden GGP 1:1000 Ortsbildprägende Bauten – Müstair wurde das in der sistierten Hotelzone A gelegene Ökonomiegebäude Nr. 55-A auf der Parzelle Nr. 189 als ortsbildprägende Baue festgelegt. Der neu beschlossene Art. 55A Abs. 2 BauG sieht dazu u.a. vor, dass die Umgebung der Bauten zu erhalten sei und diese mit besonderer Sorgfalt zu gestalten seien.

Mit Anhörungsschreiben vom 23. Februar 2022 wurde die Gemeinde vom ARE darüber informiert, dass wegen einer befürchteten Präjudizierung dieser Festlegung für die Hotelzone A eine Sistierung ins Auge gefasst werde. Gleichzeitig wurde der Gemeinde und der Eigentümerin Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Email vom 17. März 2022 erklärte sich die Eigentümerin der Parzelle Nr. 189 mit einer Sistierung des Genehmigungsverfahrens einverstanden. Demgegenüber lehnte die Gemeinde eine Sistierung mit Schreiben vom 21. März 2022 ab. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die vorliegende Festlegung als ortsbildprägende Baute basiere auf einer einheitlichen Bestandesaufnahme der Bauten im Tal und sei objektiv richtig.

Die Regierung kann der Argumentation der Gemeinde grundsätzlich folgen. Dennoch erscheint es im Interesse des Ortsbildes von Müstair sachgerechter, ja sogar notwendig, wenn über die Schutzfestlegung des Gebäudes Nr. 55-A erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Grundnutzung entschieden wird. Mit anderen Worten ist bei der Überarbeitung und Neubepanung der Hotelzone A auch die erwähnte Baute miteinzubeziehen, wobei dafür der Beizug der Denkmalpflege empfohlen wird.

Das Genehmigungsverfahren für die Festlegung "ortsbildprägende Baute" des Gebäudes Nr. 55-A auf der Parzelle Nr. 189 wird sistiert.

Im Übrigen geben die sechs Generellen Gestaltungspläne 1:1000 Ortsbildprägende Bauten – Müstair; Sta. Maria; Valchava; Valpaschun / Craistas; Lü / Lüsai / Fuldera sowie Tschier, alle vom 28. April 2021, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; die Pläne können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 28. April 2021 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 43, 44, 45, 45A und 63A - 63D) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die sechs **Generellen Gestaltungspläne 1:1000 Ortsbildprägende Bauten – Müstair; Sta. Maria; Valchava; Valpaschun / Craistas; Lü / Lüsai / Fuldera; Tschier**, alle vom 28. April 2021, werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten genehmigt:
 - Das Genehmigungsverfahren für die Aufhebung der bisherigen Schutzfestlegungen sowie für die neue Festlegung der Baute Nr. 46-A auf der Parzelle Nr. 1415 als "ortsbildprägende Baute" wird sistiert.

- Das Genehmigungsverfahren für die Festlegung "ortsbildprägende Baute" des Gebäudes Nr. 55-A auf der Parzelle Nr. 189 wird sistiert.
3. Der Gemeindevorstand Val Müstair wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositivs des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 28. April 2021 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen die darin enthaltenen Vorbehalte innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
 4. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
 5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
 6. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
 7. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden bzw. wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.
 8. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

9. Mitteilung an:

- Gemeindevorstand Val Müstair, 7537 Müstair
- Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
- [REDACTED] [REDACTED] 7502 Bever
- Sebastian Conrad AG, Via Maistra 61, 7537 Müstair
- [REDACTED] 7535 Valchava
- Denkmalpflege
- Tiefbauamt
- Amt für Immobilienbewertung
- Grundbuchinspektorat und Handelsregister
- Amt für Wirtschaft und Tourismus
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin